



Zukunft der Ortsgemeinde Wil

**Zusammenfassung der Teilberichte 1 (vom 25. November 2008)
und 2 (vom 20. Oktober 2009)**

Wil, 11. November 2009

Niklaus Sutter
Präsident Ortsgemeinde Wil

Inhalt

<i>Zusammenfassung</i>	3
1. Einleitung	4
1.1. Ausgangslage	4
1.2. Ziele	4
1.3. Auftrag	5
1.4. Vorgehen	5
2. Beurteilung des IST – Zustandes	6
2.1. Allgemeines	6
2.2. Organisatorisch – strukturelle Beurteilung	6
2.3. Tatsächliche Lage	7
2.4. Ergebnis	8
2.5. Beurteilung der aktuellen Aufgaben	8
2.5.1. Vorbemerkung	8
2.5.2. Kultur	8
2.5.3. Ökologie	10
2.5.4. Vermögen	11
3. Folgerung	12
4. Vision	12
5. Umsetzung	12
5.1. Vorbemerkungen	13
5.1.1. Beibehaltung der Ortsgemeinde	13
5.1.2. Übertragung von Baronienhaus und Tonhalle-Liegenschaft auf die Stadt Wil	13
5.1.3. Aufhebung der Ortsgemeinde	14
5.1.4. Verein	14
5.1.5. Stiftung	14
5.2. Ausführungen zu Variante a): Überführung der Ortsgemeinde in eine Stiftung und einen Verein	15
5.3. Ausführungen zu Variante b): Ortsgemeinde und Tonhalle-Stiftung	19
5.4. Ausführungen zu Variante c): Ergänzung der Ortsgemeinde mit einem Verein (Ortsgemeinde PLUS)	21
6. Kommentar	23
6.1. Kommentar zu Variante a) „Stiftung und Verein“	23
6.2. Kommentar zu Variante b) „Ortsgemeinde und Tonhalle – Stiftung“	24
6.3. Kommentar zu Variante c) „Ortsgemeinde PLUS“	24
6.4. Zusammenfassung	25

Zusammenfassung:

Von der Mitwirkung im Einbürgerungsrat abgesehen, nimmt die Ortsgemeinde Wil keine gesetzlichen Aufgaben mehr wahr. Wiederkehrende Baulasten für die historischen Bauten Baronenhaus und Tonhalle sowie steigende Verpflichtungen für den Kulturbetrieb, ändernde Rahmenbedingungen rechtlicher und gesellschaftlicher Art und fehlende Mittel für die Ausweitung der kulturellen und ökologischen Aufgaben verlangen eine neue Strategie für den institutionellen Rahmen und die Erbringung von öffentlichen Leistungen.

Der Ortsbürgerrat hat das Ziel, die kulturellen und ökologischen Aufgaben der Ortsgemeinde bei nachhaltig gesicherter Finanzierung weiterhin im öffentlichen Interesse von Stadt und Region zu erfüllen, zu verbessern und auszuweiten sowie den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Identifikation mit den ortsgemeindlichen Aufgaben zu erhöhen.

Aus zahlreichen Möglichkeiten erachtet der Ortsbürgerrat folgende Varianten als gangbare Wege:

- die Aufhebung der öffentlichrechtlichen Institution „Ortsgemeinde Wil“ und die Übertragung der ortsgemeindlichen Vermögenswerte auf eine Stiftung und der ortsgemeindlichen Aufgaben auf einen Verein mit erweiterter Mitgliedschaftsmöglichkeit;*
- die Beibehaltung der öffentlichrechtlichen Institution „Ortsgemeinde Wil“ und die Übertragung von Tonhalle-Betrieb und –Liegenschaft auf eine Stiftung, in welcher die organisatorische Mitwirkung und finanzielle Mitbeteiligung durch die Ortsgemeinde weiterhin geleistet wird;*
- die Ergänzung der öffentlichrechtlichen Institution „Ortsgemeinde Wil“ durch einen Verein mit breiter Mitwirkungsmöglichkeit als Gefäß der Identifikation mit den ortsgemeindlichen Aufgaben und Leistungen und zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes.*

In allen Fällen ist die Zusammenarbeit und die Mitwirkung der politischen Gemeinde Stadt Wil unabdingbar.

Dieser Bericht wurde vom Ortsbürgerrat an der Sitzung vom 15. Dezember 2009 verabschiedet. Er dient als Grundlage für Gespräche mit dem Stadtrat Wil und für die Meinungsbildung mit der Ortsbürgerschaft und der Öffentlichkeit.

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Von der Mitwirkung im Einbürgerungsrat abgesehen, nimmt die Ortsgemeinde Wil keine gesetzlichen Aufgaben mehr wahr. In Übereinstimmung mit Art. 93 der Kantonsverfassung erfüllt sie gemeinnützige, kulturelle und ökologische Aufgaben im öffentlichen Interesse. Die Erfüllung oder Ausweitung dieser Aufgaben ist zunehmend schwieriger geworden. Finanzielle Gründe (Defizite der Tonhalle und des Kulturbetriebes, Trägerschaft von Stadtmuseum, Stadtarchiv und Baronenhaus) und die unsichere Entwicklung in der Forstwirtschaft machen es nötig, eine Strategie für die Zukunft der Ortsgemeinde Wil zu entwickeln.

Zwar verfügt die Ortsgemeinde Wil über eine beträchtliche Landreserve in der Landwirtschaftszone (Waidgut), die, wenn sie ins Baugebiet eingezont würde, über Baurechtszinsen zu langfristig gesicherten Einnahmen führen könnte. Damit wäre allerdings ein Konflikt zu den ökologischen Zielsetzungen gemäss Leitbild absehbar.

Zudem stellt der Ortsbürgerrat fest, dass die Ortsbürgerschaft aufgrund allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen den Charakter einer identitätsstiftenden Gemeinschaft weitgehend verloren hat. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und der Wille, für die Gemeinschaft besondere Leistungen zu erbringen, sind aber auf längere Sicht wichtige Voraussetzungen für den Weiterbestand einer Institution.

Aufgrund dieser Ausgangslage will die Ortsgemeinde Wil eine geeignete Zukunftsstrategie erarbeiten. Dabei muss begleitend sein, das öffentliche Interesse an der Erfüllung der bisher durch die Ortsgemeinde wahrgenommenen Aufgaben optimal zu wahren. Die institutionellen Strukturen dürfen dabei kein Selbstzweck sein, sondern müssen dazu dienen, die zur gemeinnützigen Zielerreichung besten Voraussetzungen zu schaffen.

1.2. Ziele

Die Ortsgemeinde Wil verfolgt das Ziel, dass die im Interesse der Wiler Bevölkerung bisher erbrachten kulturellen und ökologischen Leistungen auch in Zukunft geleistet werden und allenfalls ausgebaut werden können. Da die langfristige Finanzierung nicht gesichert erscheint, sollen nach Möglichkeit Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherstellen.

Neben der Wahrnehmung der heutigen Aufgaben soll aber zusätzlich auch erreicht werden, dass sich die Wiler Bürgerschaft vermehrt gemeinschaftlich, aktiv und identitätsstiftend eingebunden fühlt. Daher soll auch das Ziel der Schaffung eines verstärkten gesellschaftlichen Zusammenhalts verfolgt werden. Dieses Ziel ist im Hinblick auf die zu wählende Strategie mitbestimmend.

1.3. Auftrag

In Zusammenarbeit mit der vom Ortsbürgerrat Wil eingesetzten Projektgruppe wurde ein Bericht erarbeitet, welcher den Ortsbürgerrat in die Lage versetzt, der Bürgerversammlung über die Ergebnisse der Abklärungen zu berichten sowie darauf gestützt die einzuschlagende Strategie und das weitere Vorgehen vorzuschlagen.

Der Projektgruppe gehören an Niklaus Sutter als Präsident des Ortsbürgerrates, Hans Vollmar, ehemaliges Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, Ratsschreiber Jürg Zurbriggen und als externer Experte Dr. Dieter J. Niedermann, ehemaliger Staatssekretär.

1.4. Vorgehen

Die Arbeitsgruppe erarbeitete einen Teilbericht 1 vom 25. November 2008, in welchem nach einer Beurteilung des IST-Zustandes verschiedene Varianten für die Erfüllung der oben erwähnten Zielsetzungen präsentiert wurden. Der Ortsbürgerrat beschloss nach Kenntnisnahme des Teilberichtes 1 an der Sitzung vom 10. Februar 2009, die Arbeitsgruppe mit der vertieften Bearbeitung bestimmter Varianten zu beauftragen. Aufgrund des Teilberichtes 2 vom 20. Oktober 2009 beschloss der Ortsbürgerrat, gewisse Varianten weiterzuverfolgen und die Meinung des Stadrates Wil einzuholen. Nachfolgend soll im Jahr 2010 an einem „Offenen Forum“ die Meinung der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit eingeholt werden. Eine allfällige Umsetzung ist auf das Ende der Amtsperiode 2009 / 2012 vorzusehen.

Es handelt sich dabei um folgende Varianten (Grundzüge):

Variante 1:

Aufhebung der Ortsgemeinde als öffentlichrechtliche Korporation, Überführung des Vermögens in eine Stiftung und Erfüllung der kulturellen und ökologischen Aufgaben durch einen Verein.

Variante 2:

Beibehaltung der Ortsgemeinde als öffentlichrechtliche Korporation, Übertragung von Tonhalleliegenschaft und –Betrieb in eine Stiftung, in welcher die Ortsgemeinde finanziell und führungsmässig weiter engagiert bleiben will.

Variante 3:

Beibehaltung der Ortsgemeinde als öffentlichrechtliche Korporation, ergänzt durch einen mitgliedschaftlich offenen Verein zur Unterstützung der kulturellen und ökologischen Aufgaben und für einen gesellschaftlichen Zusammenhalt.

2. Beurteilung des Ist-Zustandes

2.1. Allgemeines

Die heutige Ortsgemeinde Wil gründet ihre gegenwärtige rechtliche Existenz auf Art. 93 und 123 KV. Danach ist "sie als Spezialgemeinde anerkannt, wenn sie gemeinnützige, kulturelle oder andere Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllt und über Vermögen verfügt" (Art.123 Abs.1 KV).

Die Ortsgemeinde Wil erfüllt offensichtlich die Voraussetzungen für die Anerkennung, wie Tätigkeits- bzw. Jahresbericht und Rechnung belegen. Allerdings erweist sich, dass eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu einer Einschränkung der bis jetzt erbrachten ökologischen oder kulturellen Leistungen führen müsste. Reichen die verfügbaren Mittel nicht mehr aus, die Infrastruktur, zum grossen Teil historische Bausubstanz, zu unterhalten, werden zwangsläufig auch die Kultur- bzw. Ökologieleistungen in Frage gestellt. Die Beobachtung der Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen der Ortsgemeinde Wil über mehrere Jahre hinweg ergeben einen verhältnismässig schmalen Spielraum und bergen jedenfalls die Möglichkeit in sich, infolge möglicher ungünstiger Umstände von der verfassungsmässig verlangten Auflösung bedroht zu werden.

2.2. Organisatorisch/strukturelle Beurteilung

Die heutige ortsgemeindliche Struktur zeigt folgende Vorteile:

- öffentlich-rechtliche Legitimation mit hoher Glaubwürdigkeit,
- transparente, demokratische Willensbildung,
- Staatsaufsicht,
- Gleichbehandlung aller Mitglieder,
- Hoher Schutz der vorhandenen Vermögenswerte, etc.

Andererseits zeigt die öffentlichrechtliche Struktur auch Nachteile:

- abnehmende Identifikation und Mitwirkungsbereitschaft von „Neubürgern“,
- fehlende Mitwirkungsmöglichkeit auswärtiger Ortsbürger, sowie ansässiger interessierter Mitbürger,
- fehlender Gestaltungsspielraum infolge knapper finanzieller Ressourcen,
- zunehmende administrative und rechtliche Erschwernisse durch legislatorische Auflagen,
- Schwerfälligkeit der Entscheidungsabläufe, etc.

2.3. Tatsächliche Lage

Folgende Faktoren kennzeichnen die Lage der Ortsgemeinde Wil:

- Wie alle Ortsgemeinden erfüllt die Ortsgemeinde Wil mit dem Wegfall der Einbürgerung keine eigenen autonomen gesetzlichen Aufgaben mehr.
- Es fehlt am Engagement vieler Bürger zur Beteiligung an identitätsstiftenden Aktivitäten.
- Mit zunehmender Finanzknappheit wird der Handlungsspielraum der Ortsgemeinde enger. Der Finanzplan 2009 – 2013 belegt, dass keine wesentlichen freien Mittel für grössere Renovations- oder Unterhaltsarbeiten sowie für Erweiterung oder Verbesserung der bestehenden Aufgaben, geschweige für neue Projekte zur Verfügung stehen.
- Es besteht eine finanzielle Abhängigkeit der Ortsgemeinde von unbeeinflussbaren Markt- und politischen Entwicklungen (Forstwesen, Raumentwicklung).
- Die Ortsgemeinde hat eine hohe Belastung durch historische Bausubstanz zu tragen, die wiederkehrend unterhalten und in mittelfristigen Zeitabständen erneuert werden muss.
- Zusätzliche Finanzquellen könnten erschlossen werden durch:
 - Einzonung (auch teilweise) des Waidgutes; allerdings zeigt sich ein Konflikt zur ökologischen Zielsetzung der Ortsgemeinde;
 - Verkauf oder Baurechtsvergabe der Liegenschaft Neulanden.
 - Ein Verkauf von Landwirtschaftsboden oder des Rebberges ist weder erwünscht noch finanziell wirklich ertragbringend.
 - Ein Verkauf der Wälder oder des Forstbetriebes würde die Existenzberechtigung der Ortsgemeinde in Frage stellen.
- Ausgaben können vermindert werden durch:
 - Abgabe unterhaltsintensiver Liegenschaften (freihändiger Verkauf oder Übergabe an die Stadt Wil); dadurch könnte allerdings auch das Erscheinungsbild der Ortsgemeinde negativ beeinflusst werden;
 - Verzicht auf gegenwärtig angebotene Leistungen; dadurch würde aber auch die Basis der Existenzberechtigung der Ortsgemeinde geschmälert.

2.4. Ergebnis

Das Umfeld für die Ortsgemeinden im Kanton St.Gallen ist grundsätzlich schwieriger geworden. Die Zahl der wirklich bedeutsamen und leistungsstarken Ortsgemeinden ist beschränkt, eine Vielzahl von Ortsgemeinden ist bereits verschwunden.

Im Fall der Ortsgemeinde Wil darf zwar von einem gesunden Haushalt ausgegangen werden; allerdings müssten angesichts der mittelfristig anstehenden Gebäudegesamtsanierungen (Baronenhaus, später wiederum Tonhalle) Rückstellungen gemacht werden können, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich ist. Auch ist ein spürbarer Ausbau der kulturellen und ökologischen Aufgaben nicht finanzierbar. Sollte ein Teil des Waidgutes gemäss Stadtentwicklungskonzept 2009 eingezont werden, dürfte sich aus dem Verkaufserlös oder den Baurechtszinsen eine Ertragsquelle bilden lassen. Ob sie allerdings ausreichen wird, auf Dauer die anfallenden Investitionen zu finanzieren, kann gegenwärtig nicht verlässlich vorausgesagt werden.

Das Ziel, die Bürgerschaft vermehrt in ein zu reaktivierendes Gemeindeleben einzubinden, ist unabhängig von den finanziellen Aspekten zu beurteilen. Fest steht, dass Zwangsmittel nicht bestehen, aber auch nicht zweckmässig sind. Damit erscheint die Organisationsform der Ortsgemeinde eher ungeeignet für die Intensivierung der Gemeinschaftsbildung und der Pflege von Traditionen.

2.5. Beurteilung der aktuellen Aufgaben

2.5.1. Vorbemerkung

Wenn die langfristige Aufgabenerfüllung, vor allem aus finanziellen Gründen, als gefährdet beurteilt werden muss, gilt es auch nach der Rechtfertigung bisher erfüllter Aufgaben zu fragen. Die Ortsgemeinde Wil hat sich gemäss ihrem Leitbild auf die „Erfüllung kultureller und ökologischer Aufgaben“ konzentriert. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, welche Handlungsoptionen grundsätzlich bestehen.

2.5.2. Kultur

Handlungsoptionen

<i>Kulturförderung:</i>	Die Aufwendungen zur Kulturförderung beziehen sich im wesentlichen auf die Leistung von eher geringfügigen Beiträgen. Als Handlungsoptionen fallen neben der Weiterführung die volle oder teilweise Einstellung der Beitragsleistungen in Betracht.
<i>Stadtmuseum:</i>	Das Stadtmuseum ist im Hof als Provisorium und mit eingeschränktem Bestand eingemietet. Handlungsoption ist die Beibehaltung des Betriebs bei gleichzeitiger Übernahme der Miete durch die Stadt Wil.
<i>Stadtarchiv:</i>	Das Stadtarchiv ist im Baronenhaus untergebracht. Für die Dauer des Bestandes der Ortsgemeinde Wil muss es von Gesetzes wegen wei-

tergeführt werden. Daraus ergibt sich, dass diesbezüglich auf Seite der Ortsgemeinde keine Handlungsoptionen bestehen.

Tonhalle: Die Tonhalle befindet sich gegenwärtig im Eigentum der Ortsgemeinde; diese führt auch den Betrieb einschliesslich der Gastronomie. Die Stadt Wil beteiligt sich neben Beiträgen an die Kosten eigener Veranstaltungen und solcher von Vereinen zur Hälfte am Betriebsdefizit.

Als Optionen kommen in Frage:

- Weiterführung des gegenwärtigen Zustandes.
- Übertragung des Betriebs an die Stadt Wil.
- Übertragung der Liegenschaft an die Stadt Wil mit der Verpflichtung zur Übernahme der Finanzierung zukünftiger Investitionen.
- Übertragung von Liegenschaft und Betrieb an die Stadt.

Baronenhaus: Das Baronenhaus ist als Stadtpalast ein bedeutsamer Teil der Altstadt. Die Ortsgemeinde als Eigentümerin lässt darin verschiedene Eigen- und Fremdnutzungen zu.

An Optionen bestehen:

- Weiterführung des gegenwärtigen Zustandes.
- Übertragung der Liegenschaft an die Stadt unter Weiterführung des Kulturbetriebs durch die Ortsgemeinde.
- Übertragung von Liegenschaft und Betrieb an die Stadt oder an Dritte. Diesfalls ist die Unterbringung des Stadtarchivs allenfalls zu überprüfen.

Stossrichtungen

Im *Kulturbereich* bilden die Tonhalle und das Baronenhaus infrastrukturelle Leuchttürme. Während die Tonhalle einen Gastspielbetrieb für Konzerte, Musiktheater und Theater beherbergt, weist das Baronenhaus vielfältige Nutzungen auf. Zum einen wird es der Stadt als Trauungslokalität und für weitere Aktivitäten vermietet, zum andern beherbergt es einen Konzert- und Kellertheaterbetrieb.

Die Pflege dieses Angebotes ist eine freigewählte Verpflichtung der Ortsgemeinde. Grundsätzlich kommen auch andere Träger dafür in Frage, wie die tatsächlichen Verhältnisse in anderen grösseren Gemeinden beweisen. Demgegenüber dürfen diese Aktivitäten als für das Zusammenleben, die Standortattraktivität der Stadt und die Lebensqualität als besonders wichtig eingestuft werden. Die Preisgabe dieser Angebote würde jedenfalls einen beträchtlichen Schaden für die Stadt Wil bedeuten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Handlungsoptionen in den Bereichen „Kulturförderung, Stadtmuseum und Stadtarchiv“ führen zu keinen nennenswerten finanziellen Verbesserungen für die Ortsgemeinde.

Für die Tonhalle führen die Handlungsoptionen „Übertragung von Betrieb und/oder Betrieb und Liegenschaft“ zu sehr positiv wirksamen finanziellen Auswirkungen für die Ortsgemeinde.

Die Übertragung der Liegenschaft allein bewirkt dagegen kurz- und mittelfristig negative finanzielle Auswirkungen auf die Ortsgemeinde (Wegfall der verbuchten Mieteinnahmen).

2.5.3. Ökologie

Handlungsoptionen

Forst: Handlungsoptionen sind:

- Weiterführung des Betriebs
- Verkauf an Kanton oder an andere grosse Waldeigentümer
- Erweiterung des Betriebs durch Eingehen einer Betriebsgemeinschaft oder durch Zukauf von Waldgebiet oder Übernahme weiterer Aufgaben

Rebberg mit Trotte: Handlungsoptionen sind:

- Weiterführung des Betriebs
- Erweiterung des Betriebs durch Vergrösserung der Rebfläche
- Verkauf
- Verpachtung

Landwirtschaftsland Waidgut: Handlungsoptionen sind:

- Weiterführung der heutigen Verpachtung
- Verkauf des Landwirtschaftslandes und evtl. des Wohnhauses
- Bei teilweiser Einzonung als Bauland Abgabe im Baurecht oder Verkauf

Landwirtschaftsland Thurau: Handlungsoptionen sind:

- Beibehaltung der heutigen Verpachtung
- Errichtung (und allenfalls Führung) eines „Musterbetriebes“
- Verkauf

Stossrichtungen

Im *ökologischen Bereich* ist die Ortsgemeinde namentlich in der Sicherung und Pflege von Wald und Wiesenflächen sowie eines Rebberges in und um Wil aktiv. Die Bestände sind als Erholungsgebiet und „Grüngürtel“ von existenzieller Bedeutung für die Stadt, indem Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen erfüllt werden.

Die geltende Waldgesetzgebung tendiert zur Kostenminimierung in Richtung grösserer Betriebe. Die Ortsgemeinde Wil gehört mit ihren 421 ha zu den kleineren bis mittleren Forstbetrieben. Die Waldgesetzgebung verfolgt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das Ziel grösserer Bestände bzw. Betriebe. Die Forstpflge ist zwar keine exklusive Aufgabe von Ortsgemeinden, die niemand anders erfüllen könnte; vielmehr hat sich diese Rolle aus der Tradition herausgebildet. Hingegen ist die Ortsgemeinde mit Recht stolz darauf, dass ihr Forstbetrieb

wirtschaftlich geführt wird und in ihrem Waldgebiet die Besucherinfrastruktur und das Wegnetz eine hohe Qualität aufweisen.

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Tharau gehören zum Erholungsgebiet von Stadt und Region. Eine Bewirtschaftung in eigener Rechnung ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht denkbar.

Liegenschaft Neulanden

Bei Beendigung des „Grossfamilienprojekts Appius“ in den Jahren 2011/12 wird über die Weiterverwendung der Liegenschaft zu befinden sein. Dabei kommen in Frage:

- eine Neunutzung/Vermietung
- der Verkauf
- die Abgabe im Baurecht

Sollte die Ortsgemeinde die Liegenschaft neu nutzen wollen, wären beträchtliche Investitionen unausweichlich.

Finanzielle Auswirkungen

Zwar sind wesentliche positive finanzielle Auswirkungen realisierbar durch Verkauf des Forstbetriebes und/oder Verkauf des Landwirtschaftslandes in der Tharau; allerdings würden diese Handlungsoptionen die ideellen Grundlagen und teilweise auch die Berechtigung der Ortsgemeinde grundlegend negativ tangieren und sind deshalb nicht in Betracht zu ziehen.

Ein Verkauf der Liegenschaft Neulanden würde der Ortsgemeinde einen klaren finanziellen Vorteil bringen; allerdings wäre damit wiederum ein Abbau der gemeinnützigen Leistungen verbunden.

Kontrovers erscheinen die Beurteilung eines Verkaufes oder einer Baurechtsvergabe eines Teiles der Liegenschaft Waidgut und deren Akzeptanz in der Bürgerschaft. Dem finanziellen Nutzen stünde die (teilweise) Aufgabe einer ökologischen Leistung gegenüber.

2.5.4. Vermögen

Ohne Rücksicht auf die Beurteilung der Handlungsoptionen sollte das Inventar der Liegenschaften auf die Einstufung in das Finanz- oder das Verwaltungsvermögen überprüft werden. Letzteres sollte nur die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufgabenerfüllung stehenden Liegenschaften umfassen. Allerdings würde die Unterscheidung in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegenstandslos, wenn die Ortsgemeinde in eine Rechtsform des Privatrechtes überführt werden sollte.

Beachtenswert erscheint die Feststellung, dass die Ortsgemeinde in den im Finanzvermögen aufgeführten Wertschriften über beträchtliche „Stille Reserven“ von aktuell rund CHF 600'000.— verfügt.

3. Folgerung

Als Folgerung aus der Beurteilung der gegenwärtigen und der absehbaren Lage ergibt sich, dass aus finanziellen Gründen kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht.

Allerdings bleiben längerfristig ungelöste finanzielle Probleme. Dazu gehören die dannzumal wieder notwendigen Sanierungen der Tonhalle, des Baronenhauses, des Forsthauses und allenfalls der Liegenschaft Neulanden; hinzu kommen allenfalls die Neueinrichtung des Stadtmuseums und finanzielle Bedürfnisse für die Erweiterung von kulturellen und ökologischen Aufgaben.

Will man deshalb die Dinge nicht einfach auf sich zukommen lassen, sondern die Zukunft in einem Zeitpunkt aktiv gestalten will, in dem noch verschiedene Handlungsoptionen bestehen und aus einer Position der Stärke heraus gehandelt werden kann, hat der Ortsbürgerrat entschieden, die bestehenden Möglichkeiten und deren Folgen abklären zu lassen und Zukunftsstrategien zu entwickeln.

Mit den vorstehenden Ausführungen sind nur die finanziellen Aspekte berücksichtigt. Eine Aussage zu Fragen der Identität, Traditionspflege usw. ist damit nicht gemacht.

4. Vision

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Leitbild der Ortsgemeinde Wil soll der Wiler Bevölkerung eine attraktive und naturnahe, gesunde Umgebung (Wald, Wiesen, Rebberg) als Naherholungsgebiet und "grüne Lunge" erhalten werden. Ausserdem soll ein der Grösse der Stadt angemessenes und qualitativ hochstehendes kulturelles Angebot (Theater, Konzert, Museum) ermöglicht werden. Ergänzend soll schliesslich der Gemeinschaftsgedanke durch Pflege von Traditionen und Gebräuchen, durch Identifikation mit den Aufgaben und durch gesellschaftliches sowie selbstverantwortliches Engagement interessierter Kreise weitergetragen werden.

Es ist daher im folgenden zu prüfen, ob entsprechende Organisationsformen gefunden werden, in denen die gesetzten Ziele (kulturelle und ökologische Leistungen sowie gemeinschaftliche Identifikation) in finanziell abgesicherter Autonomie erreicht werden können.

5. Umsetzung

Die Vision kann umgesetzt werden, indem folgende Anliegen erfüllt werden:

- a) die Plattform für ein vielfältiges Theater- und Musikangebot bereit zu stellen und zu betreiben;
- b) das kulturelle Erbe zu schützen, zu pflegen und weiter zu entwickeln;
- c) die grüne Lunge der Stadt Wil zu erhalten, als Naherholungsgebiet zu pflegen und einen wirtschaftlichen Forstbetrieb zu führen;
- d) die geeigneten Massnahmen zu treffen, welche die nachhaltige Finanzierung dieser Aufgaben gewährleisten;
- e) die gemeinschaftliche Identifikation und Mitwirkung zu ermöglichen.

Hiefür bieten sich folgende Varianten für den **institutionellen** Rahmen an:

1. die Beibehaltung der Ortsgemeinde;
2. die Aufhebung der Ortsgemeinde und die Übernahme ihrer Aufgaben durch die Stadt;
3. die Übertragung von Baronienhaus und Tonhalle-Liegenschaft auf die politische Gemeinde Wil;
4. die Übertragung des Tonhallebetriebes auf die politische Gemeinde Wil bzw. eine Stiftung
5. der Verein als körperschaftliches Element;
6. die Stiftung als vermögenssichernde Institution;
7. eine Kombination von oben genannten Elementen.

Mit Beschluss vom 10. Februar 2009 hat der Ortsbürgerrat Wil die Leitplanken für das weitere Vorgehen gesetzt. Danach sollen folgende Varianten weiterbearbeitet werden:

- Variante a): Überführung der Ortsgemeinde in eine Stiftung und in einen Verein,
- die Variante b): Beibehaltung der Ortsgemeinde, aber mit Gründung einer Stiftung als Trägerin der Tonhalle,
- die Variante c): Ortsgemeinde PLUS, d.h. mit Ergänzung durch einen Verein.

5.1. Vorbemerkungen

5.1.1. Beibehaltung der Ortsgemeinde

Für die unveränderte Beibehaltung der Ortsgemeinde sprechen die Tradition und die gefestigte rechtliche Verfassung. Die unter Abschnitt 2. aufgezeigten Nachteile und die langfristige Finanzierung der heutigen Aufgaben der Ortsgemeinde sind damit aber nicht gelöst. Ebenso bleibt die Frage der Identifikation und der vermehrten Mitwirkung Dritter offen. Das Beharren auf dem „Status Quo“ erscheint dem Ortsbürgerrat aus den genannten Gründen klar nicht zukunftsweisend.

5.1.2. Übertragung von Baronienhaus und Tonhalle-Liegenschaft auf die Stadt Wil

Die Tonhalle-Liegenschaft und das Baronienhaus sind für die Stadt Wil ideell, aus Sicht von Stadtbild und Stadtentwicklung sowie gesellschaftlich von grosser Bedeutung. Die politische Gemeinde muss daher ein hohes Interesse für die langfristige Sicherung dieser Liegenschaften haben. Andererseits könnte die Ortsgemeinde langfristig durch die mit diesen Liegenschaf-

ten verbunden finanziellen Lasten überfordert sein. Es könnten daher mit der Stadt Verhandlungen über deren Übernahme aufgenommen werden. Dabei hätte es die Meinung, dass der Betrieb (Theater, Konzerte etc.) weiterhin durch die Ortsgemeinde sichergestellt würde.

Dem Ortsbürgerrat erscheint die politische Realisierbarkeit dieser Option als fraglich, da sowohl von Seiten der Ortsbürgerschaft wie auch von Seiten der Stadt Wil grundsätzliche Bedenken als zu gewichtig erscheinen und die Existenz der Ortsgemeinde wahrscheinlich in Frage gestellt würde.

5.1.3. Aufhebung der Ortsgemeinde

Selbstverständlich stellt sich auch die Frage einer vollständigen Integration der ortsgemeindlichen Aufgaben in die Stadt Wil. Die Ortsgemeinde würde dann mangels Aufgaben vom Kanton aufzuheben sein, wenn sie sich nicht selbst auflöst. Diese Verschmelzung würde der Stadt wohl keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Hingegen könnte mit einem solchen Vorgehen die Pflege der ortsgemeindlichen Leistungen kaum mehr genügend erbracht werden. Die Gesamtheit der Einwohnerschaft oder der Stimmberechtigten der politischen Gemeinde ist aufgrund ihrer zunehmenden Heterogenität weniger geeignet, althergebrachtes Kulturgut aktiv weiter am Leben zu erhalten und die ökologischen Aufgaben mit der gleichen Sorgfalt zu erfüllen.

Der Ortsbürgerrat hat deshalb entschieden, diese Option nicht weiter zu verfolgen.

5.1.4. Verein

Die Gründung eines Vereins nach Art. 60ff. ZGB steht deshalb zur Diskussion, weil dieser das mitgliedschaftliche Element besonders stark verkörpert. Mitglied kann nur werden, wer sich mit der Zielsetzung dieser Körperschaft ausdrücklich identifiziert. Der Verein kann demokratisch organisiert werden und trägt daher auch dem Umstand Rechnung, dass er hier aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hervorgegangen ist, die von Gesetzes wegen demokratisch verfasst sein muss. Ferner ist der Verein eine dynamische Organisationsform, die jederzeit sich ändernden Entwicklungen auf einfache Weise angepasst werden kann. Wenn seine Tätigkeit ausschliesslich gemeinnützig ist, wird er auch ertragssteuerbefreit. Schliesslich ist der Verein ein seit langem bewährtes Institut für die Trägerschaft gemeinnütziger Aufgabenerfüllung.

5.1.5. Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung als rechtlich verselbständigtetes Vermögen kommt in Frage, wenn dem Bedürfnis nach einer langfristigen Sicherung von Vermögenswerten in besonders nachhaltiger Weise entsprochen werden soll. Dies dürfte auch eine der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Übertragung von Vermögenswerten von einem öffentlichen Gemeinwesen an eine private Institution sein.

5.2. Ausführungen zu Variante a): Überführung der Ortsgemeinde in eine Stiftung und einen Verein

Eine prüfungswerte Variante besteht in der Aufhebung der Ortsgemeinde durch die Begründung eines Vereins *und* einer Stiftung. Die Zweckbestimmungen der beiden Einrichtungen ergänzen einander. Dieses Szenario empfiehlt sich dann, wenn die Institution der Ortsgemeinde unter den heutigen und zukünftigen Rahmenbedingungen eher als hinderlich, denn als förderlich für die Erreichung der Ziele in den kulturellen und ökologischen sowie gesellschaftlichen Bereichen empfunden wird.

Bei einer Aufhebung der Ortsgemeinde gilt es, ihre Vermögenswerte der Öffentlichkeit langfristig und ohne Substanzgefährdung zu erhalten. Insbesondere ist zu vermeiden, dass Vermögensbestandteile ohne Rücksicht auf die bisherigen Ziele der Ortsgemeinde veräußert werden. Das kann nur mit der Widmung des Ortsgemeindevermögens an eine Stiftung erreicht werden, welche die Ziele der bisherigen Ortsgemeinde zu ihrem Zweck macht.

Erläuterungen zur Stiftung

a) Stiftungszweck

Die Ortsgemeinde Wil errichtet eine Stiftung als rechtlich verselbständigtes Vermögen. Sie gewährleistet damit in strategischer Hinsicht die langfristige Sicherung der für die Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Vermögenswerte. Die Stiftung hat keine operativen Aufgaben. Diese werden von einem zu diesem Zweck zu gründenden Verein erfüllt.

Die Stiftung bezweckt, der Wiler Bevölkerung gemeinnützig und nachhaltig kulturelle, ökologische und auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt ausgerichtete Leistungen zukommen zu lassen.

Dazu sorgt sie für Erhalt und Vermehrung ihres Vermögens und stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Mittel zur Verfügung. Namentlich versetzt sie den Verein finanziell in die Lage, seine Aufgaben wirksam und auf Dauer zu erfüllen.

b) Stiftungsvermögen

Die Ortsgemeinde legt in das Stiftungsvermögen ein:

- die Wertschriften und Anlagen sowie
- die Liegenschaften des Finanz- und des Verwaltungsvermögens.

Voraussichtlich fallen nicht in das Stiftungsvermögen:

- Die Liegenschaft Neulanden: diese soll nach Abschluss des Projektes „Grossfamilie Appius“ voraussichtlich verkauft werden; bei einer Vergabe im Baurecht könnte die Baurechtsliegenschaft dem Stiftungsvermögen zugewiesen werden.
- Das Baronienhaus: dieses ist der Stadt zur Übernahme anzubieten. Sollte die Überzeugung vorherrschen, der erwähnte Symbolcharakter gehe soweit, dass das Baronienhaus als "Flaggschiff" der künftigen Stiftung und ihrer Tätigkeit in deren Eigentum verbleiben müsse, erweist sich die Überführung in das Stiftungsvermögen als geboten. Ansonsten genügt es, die für die Bedürfnisse von Stiftung und Verein erforderlichen Räume mietweise langfristig zu übernehmen. Allenfalls könnte das Baronienhaus auch in die Stiftung „Hof“ überführt werden.
- Tonhalle. Sie wird der Stadt zur Übernahme angeboten. Damit läge Eigentum und grosser Unterhalt bei der Stadt, während der Verein als Mit - Träger des Tonhalle-Betriebes ein unentgeltliches Nutzungsrecht erhält, den kleinen Unterhalt und den hälftigen Defizitanteil trägt.
- Näher zu prüfen ist die Zukunft der Liegenschaft „Kornhaus“; zwar kommt dieser Liegenschaft eine hohe traditionelle und emotionale Bedeutung zu, andererseits ist zu berücksichtigen, dass sie langfristig zur Last werden kann, wenn aussergewöhnliche Erneuerungskosten durch den Baurechtsgeber finanziert werden müssten oder wenn der Baurechtsvertrag wegen der Baurechtszinsmodalitäten und der Heimfallregelung angepasst werden müsste.
- Die Flüssigen Mittel und Guthaben des Finanzvermögens sollen dem Verein als Betriebskapital zur Verfügung gestellt werden.

Der Stiftungsrat sorgt für die Vermögensverwendung, und -bewirtschaftung. Dazu bemüht er sich, Zuwendungen, wie Legate, Schenkungen und Beiträge der öffentlichen Hand erhältlich zu machen. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird unter Anleitung und Aufsicht des Stiftungsrates grundsätzlich dem zu gründenden Verein übertragen. Damit bedarf die Stiftung keiner eigenen Verwaltung.

c) Organe und Vertretungen

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Beginn und Ende der Amtsdauer richten sich nach jener für die Organe politischer Gemeinden.

Der Bürgerrat amtiert als erster Stiftungsrat. Sind Ersatz- und Erneuerungswahlen zu treffen, so steht dem Stadtrat Wil ein Sitz zu. Die weiteren Mitglieder werden durch den amtierenden Stiftungsrat bezeichnet. Dieses Recht kommt ihm auch zu, soweit der Stadtrat auf das ihm zustehende Recht einer Vertretung verzichtet.

d) Stiftungsurkunde

Der Entwurf für die Stiftungsurkunde liegt vor.

Erläuterungen zum Verein

e) Vereinszweck

Mit der Errichtung einer Stiftung kann wohl das Vermögen der bisherigen Ortsgemeinde gesichert und einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden. Hingegen verfügt die Stiftung nicht über ein körperschaftliches Element. Dieses wird mit der Gründung einer weiteren juristischen Person, die mit Mitgliedschaftsrechten ausgestattet ist, erreicht. Im Vordergrund steht die Gründung eines Vereins. Dieser verkörpert das mitgliedschaftliche Element in ausgeprägter Weise. Mitglied kann nur werden, wer sich mit der Zielsetzung dieser Körperschaft ausdrücklich identifiziert. Der Verein ist demokratisch organisiert und trägt daher auch dem Umstand Rechnung, dass er in diesem Fall aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hervorgegangen ist, die von Gesetzes wegen demokratisch verfasst sein muss. Ferner ist der Verein eine dynamische Organisationsform, die jederzeit sich ändernden Entwicklungen auf einfache Weise angepasst werden kann. Schliesslich ist der Verein ein seit langem bewährtes Institut für die Trägerschaft gemeinnütziger Aufgabenerfüllung.

Der Verein hat zum Zweck:

- die Plattform für ein vielfältiges Theater- und Musikangebot bereit zu stellen und zu betreiben;
- das kulturelle Erbe zu schützen, zu pflegen und weiter zu entwickeln;
- die grüne Lunge der Stadt Wil (Wälder, Wiesen, Rebberg) zu erhalten, zu bewirtschaften und als Naherholungsgebiet zu pflegen;
- an den gesellschaftlichen Zusammenhalt beizutragen.

f) Aufgaben

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung des Kulturbetriebs in der Tonhalle (mit hälftigem Defizitanteil der Stadt Wil) und im Baronenhaus; der Verein kann kulturelles Schaffen mit Bezug zu Wil fördern;
- Mit Unterstützung der Stadt Führung des Stadtmuseums (Übernahme der Mietkosten durch die Stadt);
- Pflege des Wiler Brauchtums;
- Durchführung und Förderung von identitätsstiftenden Veranstaltungen oder Massnahmen;
- eine auf die Nachhaltigkeit ausgerichtete Bewirtschaftung von Wald, Flur und Reben, d.h. auch die Führung des Forstbetriebes.

Das Archiv der Ortsgemeinde besteht aus zwei Teilen: dem sog. "alten Archiv" (bis ca. 1805) und dem Archiv der Ortsgemeinde. Beide Archive werden aus Zweckmässigkeitsüberlegungen nicht dem Verein zur Pflege übertragen. Das alte Archiv soll der Stadt Wil zur Aufbewahrung übergeben werden. Damit sind eine sachgemässe Unterbringung und Pflege sichergestellt. Über das Archiv der Ortsgemeinde hat bei Auflösung der Ortsgemeinde gemäss Art.47 Abs.2 lit.c des Gemeindevereinigungsgesetzes (sGS 151.3) das zuständige Departement zu bestimmen.

g) Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die sich aktiv für Zweck und Aufgaben des Vereins einsetzen wollen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Im Hinblick auf die Vereinsgründung werden Ortsbürgerinnen und Ortsbürger zum Beitritt zum Verein eingeladen.

Wohnsitz oder Geschäftssitz in der Gemeinde Wil ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft, um auch auswärtigen Interessenten, die sich mit Wil verbunden fühlen, den Zugang zu ermöglichen.

Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit von Gönnermitgliedschaften geschaffen werden, um zur Finanzierung beizutragen.

h) Vorstand

Der Vorstand wird nach Vereinsrecht durch die Mitgliederversammlung bestellt. Dessen Mitglieder dürfen nicht dem Stiftungsrat angehören, da der Stiftungsrat darüber zu wachen hat, dass der Verein die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckgerichtet einsetzt. Damit soll ausserdem eine Trennung von strategischer und operativer Ebene und damit die Einhaltung der Grundsätze der Corporate Governance sichergestellt werden.

Es dient der gegenseitigen Information und Koordination, wenn die Präsidenten von Stiftung und Verein gegenseitig zu den Vorstands- bzw. Stiftungsratssitzungen mit Mitsprache- und Antragsrecht eingeladen werden.

i) Haushalt

Der Verein bestreitet seine Ausgaben mit Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus eigenen Aktivitäten, Zuwendungen Dritter sowie subsidiär mit Betriebsbeiträgen der Stiftung. Die Mitgliederbeiträge brauchen nicht besonders hoch angesetzt zu werden; sie dienen vielmehr dem Ausdruck eines bewussten Engagements der Mitglieder gegenüber der Institution.

Als Vereinsvermögen bedarf es einer zur Sicherstellung der Liquidität erforderlichen Betriebsreserve.

Der Verein wird auch Arbeitgeber für das jetzige Personal der Ortsgemeinde und zukünftig Vertragspartner für geschäftliche Beziehungen mit Dritten.

j) Statuten

Der Entwurf für die Statuten liegt vor.

k) Auswirkungen

Mit der Gründung von Stiftung und Verein entfällt der öffentlichrechtliche Status der bisherigen Ortsgemeinde.

Es bleibt klarzustellen, dass mit der Privatisierung der Ortsgemeinde auch der Einfluss auf die Einbürgerungen wegfällt. Allerdings ist dieser ohnehin äusserst klein geworden; Gesetzgebung und Gerichtspraxis lassen bei Einbürgerungen keinen grossen Spielraum mehr zu. Damit werden Neubürger nur noch Bürger der politischen Gemeinde, nicht mehr der Ortsgemeinde. Damit ist die Bedeutung dieser Auswirkung nicht zu überschätzen.

5.3. Ausführungen zu Variante b): Ortsgemeinde und Tonhalle-Stiftung

Es ist denkbar, die Ortsgemeinde bestehen zu lassen, ihr aber eine Stiftung beizugeben, in welche die Tonhalle (Liegenschaft und Betrieb) eingebracht wird.

Die Tonhalle ist die bedeutendste Kulturinstitution in Wil mit einer regionalen Ausstrahlung. Allein dieser Umstand kann eine Verselbständigung rechtfertigen. Hinzu kommen weitere Argumente für ein solches Vorgehen:

- aa) Die Ortsgemeinde Wil wird durch die Ausgliederung der Tonhalle langfristig von einer erheblichen finanziellen Belastung befreit (Wegfall der finanziellen Verantwortung für Grossunterhalt und Renovationen).
- bb) Ein privatrechtlich organisierter Kulturbetrieb lässt mehr Kreativität und Kulturfreiheit und damit grössere Freiräume für die kulturelle Betätigung zu als die Einbindung in ein öffentlich-rechtliches Gebilde.
- cc) Für die Tonhalle als Gastspiel- und Laienbühne ist eine breite Verankerung in der Bevölkerung besonders vorteilhaft. Dieser Umstand spricht für eine Herauslösung aus der Gemeindestruktur.
- dd) Erfahrungsgemäss sind für juristische Personen des Privatrechts eher Mittel von Dritten erhältlich zu machen als für solche des öffentlichen Rechts.

Die Ortsgemeinde soll bei dieser Variante im Stiftungsrat verbleiben, weiterhin Mitträger des Betriebes sein und den hälftigen Defizitanteil tragen.

Offen bleiben Fragen der Mitwirkung, Mitsprache und finanziellen Mitbeteiligung von Regionsgemeinden.

a) Stiftungszweck

Die Ortsgemeinde errichtet zusammen mit der Stadt Wil (und allenfalls mit weiteren Dritten) die Stiftung Tonhalle Wil als rechtlich verselbständigtes Vermögen. Sie gewährleistet damit in strategischer Hinsicht die langfristige Sicherung des Bestandes dieser Kulturinstitution sowie eine ausgewogene und breit abgestützte Finanzierung des Betriebs. Sie unterhält das Gebäude und sorgt für den Kulturbetrieb einschliesslich der Gastronomie.

b) Stiftungsvermögen

Die Ortsgemeinde legt die Liegenschaft Tonhalle mit allen Rechten und Pflichten sowie samt Zugehör und betriebsnotwendigen Mobilien, ferner die Betriebsreserven in das Stiftungsvermögen ein. Ausserdem widmet die Ortsgemeinde einen Anteil an das künftige Betriebskapital.

Die Stadt Wil widmet ebenfalls einen Anteil am künftigen Betriebskapital.

Die Finanzierung des jährlichen Betriebsdefizits erfolgt wie bisher durch die Defizitanteile von Ortsgemeinde und politischer Gemeinde Wil sowie durch die Beiträge von Kantonen und Regionsgemeinden sowie Zuwendungen Dritter.

c) Organe und Vertretungen

Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Diese werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Beginn und Ende der Amtsdauer richten sich nach jener für die Organe politischer Gemeinden. Der Stiftungsrat besteht aus:

- einer Dreier - Vertretung der Ortsgemeinde,
- einer Dreier - Vertretung der politischen Gemeinde,
- weiteren Mitgliedern, die von den Vertretungen von Orts- und politischer Gemeinde kooperiert werden. Diese können aus politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder Gönnerkreisen rekrutiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Stiftungsrat nicht selbst die künstlerische Leitung und insbesondere die Programmierung übernimmt, sondern diese Aufgaben einer professionellen künstlerischen Leitung überträgt. Dem Stiftungsrat obliegt aber die finanzielle Führung und die organisatorische Ausgestaltung des Betriebs.

d) Auswirkungen auf die Ortsgemeinde

Gemäss geltender Gesetzgebung ist die Existenzberechtigung der Ortsgemeinde Wil auch ohne Betrieb der Tonhalle gewährleistet.

Mit der Ausgliederung der Tonhalle wird die Ortsgemeinde von den Aufwendungen für den grossen Gebäudeunterhalt und Renovationen entlastet; hingegen verbleibt ihr über den Betriebsdefizitbeitrag die Mitbeteiligung an den Personal- und Sachaufwendungen. Was den grossen Gebäudeunterhalt betrifft, ist es unumgänglich, dass dieser von der Stadt übernommen wird auf der Grundlage einer abzuschliessenden Vereinbarung zwischen ihr, der Ortsgemeinde Wil unter Einbezug der Stiftung.

Die Verpflichtung zur Übernahme des grossen Gebäudeunterhalts durch die Stadt rechtfertigt sich mit der beträchtlichen Bedeutung der Tonhalle für Erhaltung und Stärkung der Attraktivität des Standorts Wil. Für die Ortsgemeinde resultiert aus dieser Massnahme allerdings kein Sparpotenzial, im Gegenteil ergibt sich ein Mehraufwand in der laufenden Rechnung von 180'000 Franken. Grund dafür ist die heutige Regelung, wonach die Ortsgemeinde in den Betriebsaufwand der Tonhalle Mietkosten in gleicher Höhe einstellen kann. Diese Möglichkeit fällt bei der Ausgliederung in eine Stiftung weg. Hingegen entfällt dafür auch die Sorge um die langfristige Finanzierung der Erhaltung des Gebäudes sowie administrativer Aufwand.

Der zukünftige Einfluss der Ortsgemeinde auf die Tonhalle und den Betrieb wird sich im Rahmen dessen bewegen, was die von ihr bezeichnete Vertretung im Stiftungsrat einzubringen und durchzusetzen vermag. Eine weitere Steuerungsmöglichkeit ist im Rahmen der Beschlussfassung über den Defizitbeitrag möglich.

Der Tonhalle kommt heute wie erwähnt – und nicht zuletzt als Folge der Anstrengungen der Ortsgemeinde in den vergangenen Jahren – regionale Ausstrahlung zu. Sie hat daher den Charakter eines Symbolträgers. Handelt die Stiftung in Übereinstimmung mit den Werten und Zielvorstellungen, die für die Ortsgemeinde wegleitend waren, dürfte sich an ihrer Ausstrahlung nichts ändern. Hingegen wird sie nach einer gewissen Zeit kaum mehr mit der Ortsgemeinde in Verbindung gebracht. Das könnte allerdings einem Imageverlust der Ortsgemeinde gleichkommen.

Die Absicht der Ortsgemeinde, inskünftig vermehrt auf den Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Pflege der Traditionen zu setzen, lässt sich durch diese Massnahme allerdings nicht umsetzen. Vielmehr muss die Ortsgemeinde andere geeignete Instrumente hierfür entwickeln.

Eine Übertragung von Tonhalle-Liegenschaft und Betrieb auf eine Stiftung, bei welcher auch jegliche finanzieller Beteiligung der Ortsgemeinde an der Tonhalle wegfallen würde, wird vom Ortsbürgerrat nicht weiter in Betracht gezogen. Wohl würde dafür sprechen, dass Synergien aus der Auslagerung der Liegenschaft und ihrem Betrieb genutzt werden können. Aber die Tonhalle würde nach einer Übergangszeit kaum mehr mit der Ortsgemeinde in Verbindung gebracht. Als Folge dieser Variante fiel der (indirekte) Beitrag der Stadt an die Ortsgemeinde (verbuchte Miete der Tonhalle) weg, käme aber der Stiftung zugute. Die Ortsgemeinde wäre dann die finanzielle Verantwortung für die Tonhalle und ihre wiederkehrende Renovation los. Das ermöglichte es ihr, auf längere Sicht ihre Finanzen im Griff zu behalten. Das Minus hinsichtlich des Rufes als Mitträgerin der Kultur in Wil könnte durch andere Massnahmen kaum wettgemacht werden.

Der „Ausstieg der Ortsgemeinde“ und die Übergabe des Theaterbetriebs an die Stiftung Tonhalle Wil würde die Rechnung der Ortsgemeinde um den Defizitbeitrag für den Theaterbetrieb abzüglich vereinnahmte Miete in der Tonhalle entlasten, d.h. um jährlich rund CHF 120'000 netto. Das scheint im Verhältnis zur Gesamtrechnung nicht eben viel, indessen muss der Betrieb der Tonhalle am Gesamtaufwand der Ortsgemeinde gemessen werden. Bei rund drei Mio. CHF im Jahr macht diese Einsparung aus rein finanzieller Sicht durchaus etwas aus. Ob die Einsparung sich auch aus andern Gesichtspunkten rechnet, ist eine ganz andere Frage. Der Ortsbürgerrat hat an der Sitzung vom 10. November 2009 entschieden, dass diese Variante keine gewünschte Alternative darstellt. Sie widerspricht dem im Leitbild enthaltenen Ziel der Förderung der kulturellen Leistungen. Diese Variante soll deshalb nicht weiter behandelt werden.

5.4. Ausführungen zu Variante c): Beibehaltung der Ortsgemeinde und Ergänzung mit einem Verein (sog. Variante „Ortsgemeinde PLUS“)

Eine weitere Variante ist die Gründung eines Vereins in Ergänzung der Ortsgemeinde. Dieses Modell kennen etwa die Städte Bern und St.Gallen, wo neben der Ortsgemeinde Bürgergesellschaften als private Vereine bestehen. Sie verfolgen namentlich gesellschaftliche Ziele.

a) Warum ein Verein?

Unter den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern hat nur ein beschränkter Kreis wirkliches Interesse an der gemeinschaftsstiftenden Rolle der Ortsgemeinde. Dies ist nicht zuletzt auf gesellschaftliche Entwicklungen und die vom Kanton gesteuerte Öffnung der Ortsgemeinden, z.B. mit der Abschaffung des Bürgernutzens und mit der „reduzierten“ Einbürgerungskompetenz zurückzuführen. Die zunehmende Entfremdung von Bürgerinnen und Bürgern von ihrer Ortsgemeinde findet ihre Ursache zudem darin, dass die Leistungen der Ortsgemeinde der Allgemeinheit zugute kommen müssen, was seit 2003 verfassungsrechtlich verankert ist.

Diese Entwicklung ruft nach einer neuen institutionellen "Heimat" jener Ortsbürgerschaft, die sich uneigennützig dem Wohl von ortsgemeindlichen Belangen, insbesondere auch der Identitätsstiftung verschrieben hat.

b) Vereinszweck

Der Verein hat zum Zweck, Personen eine Plattform zu bieten, denen der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Identifikation mit den ortsgemeindlichen Aufgaben ein Anliegen ist und die sich dafür engagieren wollen. Der Verein wäre die privatrechtliche Ergänzung zur öffentlichrechtlichen Institution der Ortsgemeinde.

c) Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- aa) Durchführung und Förderung von identitätsstiftenden Veranstaltungen und Massnahmen (z.B. Bürgertrunk, Waldgang, Sponsoring der Tonhalle und andere Anlässe);
- bb) Unterstützung und Pflege des Wiler Brauchtums;
- cc) Stärkung der Wertschätzung gegenüber den Leistungen der Ortsgemeinde bei Bürgern und einer weiteren Öffentlichkeit.

Mit Vorteil wird das Spektrum der Aufgaben des Vereins gross gehalten, um sich nicht selbst später eine Reihe von Hindernissen in den Weg zu legen.

Offen bleibt die Frage, wie weit der Verein lediglich als „Sympathisanten- und Förderverein“ auftreten soll oder ob er betriebliche Funktionen erfüllen soll (Träger der kulturellen Veranstaltungen und von Forstbetrieb, Landwirtschaft und Rebberg). Je mehr betriebliche Aufgaben auf den Verein übertragen würden, verblieben der Ortsgemeinde allerdings nur noch Verwaltungsfunktionen und die Mitwirkung im Einbürgerungsorgan.

d) Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche Personen, die sich aktiv für Zweck und Aufgaben des Vereins einsetzen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Wohnsitz in der Gemeinde Wil ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft, um auch auswärtigen Interessenten, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und sich engagieren möchten, den Zugang zu ermöglichen.

e) Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich drei vom Bürgerrat der Ortsgemeinde Wil bezeichneten, sowie zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

f) Haushalt

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliederbeiträge, abgestuft nach Kategorien, sowie durch einen jährlichen Beitrag der Ortsgemeinde und Zuwendungen Dritter.

6. Kommentar

6.1. Kommentar zu Variante a): „Stiftung und Verein“

- Eines der wesentlichen Ziele des ganzen Veränderungsprozesses ist, die langfristigen, aus den unterhaltsaufwendigen Denkmalpflegeobjekten (Baronenhaus und Tonhalle) entstehenden Belastungen der Ortsgemeinde abzufedern. Dies soll durch die Übernahme dieser Liegenschaften durch die Stadt geschehen. Deren finanzielle Inanspruchnahme wird aber im Verhältnis zu heute nicht sofort höher, sondern lediglich auf eine Frist von etwa 25 Jahren, nämlich, wenn wieder eine grössere Renovation ansteht.
- Für die Ortsgemeinde liegt die Chance dieses Wegs in der langfristigen Sanierung ihres Haushalts, der vor allem durch mangelnde Einnahmen bei tendenziell wachsenden Ausgaben gekennzeichnet wird. Konkret geschieht dies durch die Mitbeteiligung der Stadt an ihren Baulasten.
- Ausserdem kann die Ortsgemeinde ihre Absicht verwirklichen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt wirksamer zu gestalten, bzw. Kreise in die Mitbestimmung aufzunehmen, die eine hohe Identifikation mit dem Leitbild der Ortsgemeinde aufweisen. Andererseits werden Kreise von der Mitbestimmung ausgeschlossen, die sich nicht mit den ortsgemeindlichen Aufgaben und ihren Trägern identifizieren.
- Der Wunsch einer Mehrheit von Ortsbürgern nach Bewahren einer traditionellen und eingegessenen Ortsgemeinde könnte die Machbarkeit dieser Lösung erschweren oder sogar verunmöglichen.
- Es besteht keine aktuelle Dringlichkeit für die Vornahme einer Veränderung, was den Veränderungsdruck markant herabsetzt.
- Die Zustimmung des Kantons kann nicht von vornherein vorausgesetzt werden, weil es sich um einen Präzedenzfall handelt. Immerhin liegt der vorgeschlagene Vorgang in der kantonalen Langfristabsicht, die Ortsgemeinden „austrocknen“ zu lassen.
- Das Vorgehen macht nur Sinn, wenn die Zustimmung der Stadt zur Übernahme der ihr zugedachten Rolle erhältlich ist. Das ist nicht von vornherein gewiss, sind doch anlässlich der Aussprache von Stadtrat und Ortsbürgerrat vom 4. März 2009 etwelche Bedenken seitens des Stadtrates angemeldet worden. Allerdings gibt es gute Argumente gegen die vorgetragene Kritik. Zudem muss auch dem Stadtrat an einer nachhaltigen Sicherung der ortsgemeindlichen Aufgabenerfüllung gelegen sein.

6.2. Kommentar zu Variante b): „Tonhalle – Stiftung“

- Diese Variante hat lediglich zum Ziel, die langfristigen Renovationskosten der Tonhalle als aufwendigster Liegenschaft abzuwälzen. Damit müssen von der Ortsgemeinde keine Rückstellungen für in zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren wiederum anfallende Erneuerungskosten gemacht und finanziert werden. Andererseits birgt diese Variante den erheblichen Nachteil, dass die jetzt vereinnahmte Miete für die Ortsgemeinde zukünftig wegfällt.
- Ausserdem ist das Ziel der gesellschaftlichen Aktivierung mit dieser Lösung nicht besser erreichbar. Zwar könnte dafür zusätzlich auch ein Verein gegründet werden (*Kombination von Variante b) mit Variante c)*. Damit würde aber die gesamte Organisation aufwendig, intransparent und nur schwer kommunizierbar.

- Auch bei dieser Variante bedarf es der massgebenden Mitwirkung der Stadt. Die Variante „Tonhalle-Stiftung“ bringt der Stadt eine zusätzliche finanzielle Belastung. Diese Lastenübernahme durch die Stadt erscheint gerechtfertigt, hat sie doch das grösste Interesse am Fortbestand dieses für die Attraktivität von Wil wichtigen Leuchtturmes. Offen bleibt die finanzielle Mitwirkung und Einbindung der Regionsgemeinden.
- Eine Besonderheit dieser Variante ist, dass sie das Schicksal der „Stiftung Tonhalle“ von jenem der Ortsgemeinde loslöst. Das ist ein Risiko für die Machbarkeit, indem Ortsbürger, für welche die Tonhalle unverzichtbarer Teil der Ortsgemeinde ist, diese Variante ablehnen werden.

6.3. Kommentar zu Variante c): „Ortsgemeinde PLUS“

- Diese Variante beinhaltet keine strukturelle Veränderung, sondern zielt auf die Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, auch unter Einbezug von Nichtbürgerinnen und -bürgern ab. Immerhin ist diese Variante, die eigentlich keine Alternative zu den Varianten a) und b) darstellt, mit geringem Aufwand und wahrscheinlich ohne politische Schwierigkeiten machbar (sofern nicht betriebliche Aufgaben auf den Verein übertragen werden).
- Die blosser Gründung eines Vereins hat ausschliesslich das Ziel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, löst aber das Problem mangelnder langfristiger finanzieller Ressourcen nicht.

6.4. Zusammenfassung

Variante a) „Stiftung und Verein“ erfüllt als einzige – sofern sie realisiert werden kann – alle Anforderungen an eine grundsätzliche Neuregelung, nämlich die langfristige Erfüllung der kulturellen und ökologischen Aufgaben bei nachhaltig verbesserter Finanzierung sowie die Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes.

Variante b) „Tonhalle-Stiftung“ bringt der Ortsgemeinde keinen finanziell nachhaltigen Mehrwert. Im Gegenteil entsteht dadurch eine Finanzierungslücke in der laufenden Rechnung von rund 180'000 Franken. Ausserdem wird das Ziel der Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes nicht erfüllt.

Variante c) „Ortsgemeinde PLUS“ vermag lediglich das Ziel des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zu erreichen helfen, gibt aber keine Antwort auf die Frage der langfristigen Finanzierung der ortsgemeindlichen Aufgaben. Allerdings dürfte diese Variante am ehesten kurzfristig politisch machbar sein.

Wil, 11. November 2009

Niklaus Sutter
Präsident Ortsgemeinde Wil